Mitgliederinfo ZR 53 4. August 2017



KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

ZR 53

An die Mitglieder der KVBW Zusatzversorgung

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

		Seite
1.	10. Änderung der Kassensatzung	3
1.1	Finanzierungsvorschriften	3
1.2	Finanzieller Ausgleich bei Ausscheiden eines Mitglieds	3
1.2.1	Ausgleichsbetrag im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I	3
1.2.2	Finanzierungsbetrag im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II	3
2.	Neuregelung zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften	4
3.	Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der KVBW Zusatzversorgung	4

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold Direktor



10. Änderung der Kassensatzung

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg hat am 22. Juni 2017 die 10. Änderung der Kassensatzung beschlossen. Diese steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Rechtmäßigkeit seitens des Innenministeriums, die zum Redaktionsschluss dieser Mitgliederinfo noch nicht vorlag. Sobald die Rechtmäßigkeit bestätigt wurde, wird die Satzung im Staatsanzeiger veröffentlicht. Danach stellen wir die aktuelle Fassung der Kassensatzung auf unserer Website im Service-Bereich unter Downloads – Rechtsgrundlagen ein.

Neben einigen redaktionellen Änderungen lag der Schwerpunkt der aktuellen Satzungsänderung auf der Anpassung der Finanzierungsvorschriften in der Zusatzversorgung. Im Fokus stand hierbei insbesondere das Sanierungsgeld. Darüber hinaus löste im Bereich der Ausgleichsbetragsregelung die Erstattungslösung das sog. Erstattungs- und Amortisationsmodell in der Satzung ab.

1.1 Finanzierungsvorschriften

Das bisherige Finanzierungssystem bleibt unberührt. Lediglich die Regelungen zur Finanzierung werden transparenter und sprechender gefasst.

Hervorzuheben ist dabei die Regelung zum Sanierungsgeld in § 63 der Kassensatzung. Sie wurde - in enger Abstimmung mit dem Aktuar - nachvollziehbarer dargestellt und der Zusammenhang zwischen Systemumstellung und Finanzierung der Altverpflichtungen deutlicher herausgearbeitet. Inwieweit Sanierungsgeld erhoben wird, richtet sich am jährlichen Bedarf an Rentenleistungen aus Altverpflichtungen des Folgejahres aus und bezieht die tatsächliche Vermögenssituation der Kasse mit ein.

1.2 Finanzieller Ausgleich bei Ausscheiden eines Mitglieds

1.2.1 Ausgleichsbetrag im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I

Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Abrechnungsverband I ist von diesem ein Ausgleichsbetrag zu erbringen. Er dient dazu, die laufenden Verpflichtungen, wie beispielsweise Rentenzahlungen, auszugleichen und nicht der Solidargemeinschaft anzulasten (§ 15 der Kassensatzung). Der Ausgleichsbetrag konnte bisher vom ausgeschiedenen Mitglied in einem Einmalbetrag oder nach dem sog. Erstattungs- und Amortisationsmodell entrichtet werden.

Dieses Erstattungs- und Amortisationsmodell wird nun durch ein reines "Erstattungsmodell" abgelöst, das im Einklang mit der derzeitigen BGH-Rechtsprechung (Urteil vom 07.09.2016, IV ZR 172/15) steht. Das Erstattungsmodell sieht vor, dass das ausgeschiedene Mitglied über einen Zeitraum von max. 20 Jahren insbesondere die laufenden Renten erstattet und nach Ablauf dieses Zeitraums eine Abschlussrechnung erhält.

1.2.2 Finanzierungsbetrag im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II

In der Satzung wurde eine finanzielle Ausgleichsverpflichtung bei Ausscheiden eines Mitglieds im Abrechnungsverband II neu in den §§ 59a und b der Kassensatzung aufgenommen.

§ 59a der Kassensatzung regelt die finanziellen Folgen im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Abrechnungsverband II. In einem solchen Fall ist die KVBW Zusatzversorgung berechtigt, einen finanziellen Ausgleich in Form eines sog. Finanzierungsbetrags (§ 59b der Kassensatzung) vom ausscheidenden Mitglied zu erheben. Hierdurch wird ein etwaiges Unterfinanzierungsrisiko ausgeglichen; damit wird sichergestellt, dass bestehende kapitalisierte Anwartschaften und Ansprüche mitgliedsbezogen und nicht von den verbleibenden Mitgliedern alleine zu tragen sind.

Die grundsätzliche Zahlung ist in Form eines Einmalbetrags vorgesehen. Um dem Mitglied aber auch die Möglichkeit einer zeitlich längeren Ableistung zu verschaffen, ist darüber hinaus auch die Option einer ratenweisen Zahlung geregelt, die 20 Jahre beträgt (siehe Punkt 1.2.1.).

Bei Fragen hierzu sind unsere Ansprechpartner Herr Braunecker (Tel. 0721 5985-283) und Herr Zimmermann (Tel. 0721 5985-286) gerne für Sie da.



2. Neuregelung zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 8. Juni 2017 auf die Eckpunkte für eine Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte verständigt. Die Neuregelung war notwendig geworden, da der Bundesgerichtshof (BGH) die bisherige Regelung im März 2016 für unwirksam erklärt hat.

Zum Hintergrund:

Die Zusatzversorgung wurde im Jahr 2002 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes grundlegend reformiert. Das bis dahin geltende Gesamtversorgungssystem wurde auf ein Versorgungspunktemodell umgestellt. Mit den Startgutschriften wurden die im Gesamtversorgungssystem erreichten Anwartschaften zum 31. Dezember 2001 berechnet und in das neue Versorgungspunktemodell überführt.

Eine Startgutschrift für rentenferne Versicherte erhielt grundsätzlich, wer am 1. Januar 2002 pflichtversichert war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz.

Im Jahr 2007 hatte der BGH in seinem ersten Grundsatzurteil zu den rentenfernen Startgutschriften die Berechnung nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz beanstandet. Daraufhin hatten sich die Tarifvertragsparteien auf eine Neuregelung verständigt. Doch auch die Neuregelung hatte vor dem BGH keinen Bestand (Urteil vom 9. März 2016, IV ZR 9/15).

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs erneut Verhandlungen aufgenommen. Am 8. Juni 2017 haben sie sich auf die Eckpunkte für eine Neuregelung verständigt.

Die Tarifeinigung steht dabei noch unter dem Vorbehalt, dass die Gremien der Tarifvertragsparteien dem Ergebnis zustimmen.

Was sind die Eckpunkte der Neuregelung?

Bisher erhielt jeder rentenferne Versicherte pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen Anteil von 2,25 % der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung. Nach der Neuregelung soll dieser Faktor in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung verändert werden. Das heißt zur Berechnung des neuen Faktors wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent/Zeit in Jahren). So erhält man den neuen Faktor als Prozentwert, der zur Ermittlung der anteiligen Voll-Leistung maßgebend ist. War ein Versicherter beispielsweise 23 Jahre alt, als er erstmals im öffentlichen Dienst beschäftigt wurde, erhält er für jedes Versicherungsjahr 2,38 % seiner Voll-Leistung. Der Faktor beträgt mindestens 2,25 % und höchstens 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr.

Wann wird die Neuregelung umgesetzt?

Die Tarifvertragsparteien werden die Einzelheiten zur Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte in einem Änderungstarifvertrag umsetzen. Sobald der Änderungstarifvertrag vorliegt, werden die Mustersatzung der AKA sowie auch die einzelnen Kassensatzungen entsprechend angepasst. Anschließend werden die Kassen alle rentenfernen Startgutschriften auf der Grundlage der Neuregelung überprüfen.

Alle betroffenen Startgutschriften werden automatisch überprüft. Ein gesonderter Antrag der Versicherten ist nicht erforderlich. Für die technische Umsetzung der Neuregelung wird eine gewisse Vorlaufzeit benötigt. In welchem Umfang sich die Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten im Einzelfall erhöhen, kann von der jeweils zuständigen Kasse erst nach Festlegung der Einzelheiten durch die Tarifvertragsparteien und nach der technischen Umsetzung verbindlich mitgeteilt werden.

Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der KVBW Zusatzversorgung

Um wichtige Informationen rund um die Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser Newsletter-Abo. Melden Sie sich doch gleich mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Website www.kvbw.de unter Newsletter – Newsletterabo an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.